Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik
Rechtsamt
Av. Ritz 24, Postfach 478,
1951 Sitten
Tel. 027 606 28 50
Fax 027 606 28 54

Absichtserklärung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND

1. Name
2. Vorname
3. Tochter / Sohn des
4. Gattin / Gatte : Name Vorname
5. Staatsangehörigkeit
6. Gewöhnlicher Aufenthalt
 (vollständige Adresse)
7. Geburtsdatum
8. Beruf

Erklärt auf Ehre und Gewissen :

9. dass weder er selbst
10. noch sein Ehegatte, noch seine nicht 18 jährigen Kinder
11. Eigentümer von Grundstücken
12. oder Immobilienanteilen in der Schweiz sind,
13. dass sie keine anderen Rechte an Grundstücken in der Schweiz haben,
14. dass sie an keinen Immobiliengesellschaften, die Eigentümer von Immobilien in der Schweiz sind, beteiligt sind,
15. ausgenommen (Ausnahmen in Punkten 11-14)

16. ***und dass er* beabsichtigt *, das folgende Grundstück zu erwerben*** :
 - Gemeinde :
 - Nr. der Parzelle oder der STWE :
 - Nettowohnfläche :
 - Anzahl Zimmer :
17. zum Preis von Fr.
18. um sich daselbst allein oder mit seiner Familie aufzuhalten
19. als Ferienwohnung *****.....

***** handelt es sich nicht um eine Ferienwohnung, so ist die vorgesehene Zweckbestimmung anzugeben.

siehe Rückseite

Mit der Unterschrift auf dieser Absichtserklärung erhält der/die Unterzeichner(in) überhaupt keine Berechtigung, sei es auf das fragliche Grundstück, sei es auf ein Kontingent oder eine Erwerbsbewilligung.

Der/Die Unterzeichner(in) bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift ebenfalls, dass er/sie vom Verfahren zur Kontingentszuteilung Kenntnis hat.

Verfahren

Die zuständige Behörde ist die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik, Rechts- und Verwaltungsamt, Av. Ritz 24, Postfach 478, 1951 Sitten.

Es dürfen keine öffentlich beurkundeten Verträge, wie Kaufverträge, Vorverträge, Pfandrechtsverträge zur Sicherung eines Grundstückerwerbes oder alle anderen Verträge, die den Erwerb von Grundstücken im Sinne von Artikel 4 BewG als Ferienwohnungen an Personen im Ausland betreffen und ein Kontingent benötigen, beurkundet oder abgeschlossen werden, bevor von des zuständigen Behörde ein Kontingent zugesichert wurde.

Die Gesuchsteller gemäss Artikel 5 und 6 kBewG haben ihr Gesuch bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ein Gesuch gilt dann als formgerecht hinterlegt, wenn sämtliche von der zuständigen Behörde einverlangten Akten vorliegen.

Die Kommission behandelt nur formgerecht eingereichte Gesuche. Im Anschluss an die Sitzungen der Kommission erteilt die zuständige Behörde den Gesuchstellern eine Kontingentszusicherung. Die Gültigkeitsdauer der Zusicherung beträgt einen Monat.

Innert Monatsfrist muss der Notar das dem Kontingent unterliegende Rechtsgeschäft beurkunden und es bei der zuständigen Behörde einreichen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die einverlangten Unterlagen innert dreissig Tagen ab Zusicherung der Kontingentseinheit bei der zuständigen Behörde vorliegen. Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt die Kontingentszusicherung. Die Kontingentseinheit wird mit der Bewilligung erteilt. **Der Inhalt der Bewilligung muss inhaltlich mit der Absichtserklärung übereinstimmen. Die Absichtserklärung und die Kontingentszusicherung sind nicht übertragbar.**

In Anbetracht des völlig ungenügenden Kontingentes gewährt die zuständige Behörde in keiner Art Garantie, ob und wann für den beabsichtigten Erwerb überhaupt ein Kontingent und eine Bewilligung erteilt werden.

Wenn der/die Unterzeichnete auf den beabsichtigten Erwerb verzichten sollte, ist er/sie oder sein/ihr Vertreter verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Die zuständige Behörde gibt keine Auskünfte zum Zeitpunkt einer allfälligen Kontingentszusicherung.

Ort und Datum : Unterschrift :